

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma InventCAD

## 1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners bedürfen ausnahmslos unserer ausdrücklichen, schriftlichen Erklärung.

## 2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. An uns gerichtete Aufträge sind nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder durch entsprechende Erfüllung stillschweigend annehmen. Mündliche Abreden oder Zusagen unsererseits sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich erfolgen. Aus offensichtlichen Irrtümern oder Schreibfehlern können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen. Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

## 3. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ist das Ingenieurbüro zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

## 4. Preise und Zahlungen

Preise für unsere Leistungen ergeben sich aus unserer - im Zeitpunkt der Vertragsbegründung - aktuellen Preisliste oder schriftliche Angebot. Nicht in der Preisliste enthaltene Leistungen bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Bestätigung unsererseits. Unsere Leistungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar. Versand- und/oder Transportkosten für eine durch unsere Leistung erstellte Sache trägt der Auftraggeber.

Mehrkosten aufgrund einer vom Auftraggeber gewünschten Versandart (z.B. Expressgut, Eilgut etc.) gehen über den Pauschalbetrag hinaus zu dessen Lasten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Zahlung unter Berufung auf einen Mangel an unserer Leistung oder aus sonstigen Gründen zurückzuhalten. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Auftraggebers, auch solche aus früherer Geschäftsbeziehung, wird ausgeschlossen.

Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen mit 4% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann.

Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnungen informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Zur rechtzeitigen Vorlage von Schecks sind wir nicht verpflichtet.

Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn wir verlustfrei über den Betrag verfügen können. Bei der Begleichung per Bankeinzug wird die Ware erst Eigentum des Kunden wenn der Betrag vollständig von uns eingezogen werden konnte und keine Rücklastschrift bei uns einging.

## 5. Lieferzeiten

Erfüllungstermine gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt oder bestätigt sind. Ein bindender Erfüllungstermin gilt auch dann als eingehalten, wenn unsere Vertragsleistung vollständig, im wesentlichen vertragsgerecht und versand- oder abholbereit an unserem Firmensitz zur Verfügung steht. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so gilt als Lieferdatum der Tag der Versandbereitschaft.

## 6. Gewährleistung

Von uns geschuldete Gewährleistung ist zunächst auf Nachbesserung beschränkt. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Gewährleistungsansprüche müssen spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme oder Übergabe der Ware schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls sind sie ausgeschlossen. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

## 7. Haftung

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## 8. Geheimhaltung

Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet. Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## 9. Erfüllungsort, sonstiges

Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.

## 10. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich Rumänische Recht zur Anwendung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.